Der Markt Bodenmais erläßt aufgrund des Flächennutzungsplanes vom 28.01.1976, genehmigt mit Beschluß der Regierung von Niederbayern vom 11.03.1977 Nr. 420 - 120/6 - 154 und des § 25 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 617), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) i.V. mit Art. 23 Gemeindeordnung folgende

Satzung über die besonderen Vorkaufsrechte

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Marktes Bodenmais werden folgende Grundstücke des Gebietes "Bahnhof", die im Flächennutzungsplan des Marktes als Gemeinbedarfsflächen (Bahnanlagen) ausgewiesen sind und bei denen der Markt entsprechend den Zielen der Entwicklungsplanung städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, als Flächen bezeichnet, an denen ein gemeindliches Vorkaufsrecht zusteht:

Fl.Nr. 620/17, 620/12, 620/3, 620/18, 620/4 zu 31.970 m² der Gemarkung Bodenmais im Besitz der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnverwaltung).

Das betroffene Grundstück ist in beiliegender Karte rot gekennzeichnet. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bodenmais, den 18. April 1984
Markt Bodenmais

Weikl
1. Bgmstr.

Bayern Markt Bodenmais

Genehmigung der Satzung am 07.08.1984

Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes am 07.08.1984 genehmigt.

Bayern · Niederbayern · Landratsamt